

Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Karlstein a.Main (Straßenreinigungsverordnung – SRV)



- in der Fassung vom 14.11.2013, Mitteilungsblatt Nr. 47/2013 -

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 u. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2007 (GVBl. S. 499) erlässt die Gemeinde Karlstein a.Main folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Karlstein a.Main.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Öffentliche Straßen** sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweiligen Fassung. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) **Gehbereiche** sind

- a. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
- b. in Ermangelung eines solchen Gehwegs der dem Fußgängerverkehr dienende begehbare Bereich am Rand der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m; markierte Parkflächen sind nicht Bestandteil des Gehbereichs.

(3) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. ³Zur geschlossenen Ortslage gehören ebenso

1. das Gewerbe- und Industriegebiet Am Sportplatz,
2. das Gewerbegebiet An den Hirtenäckern sowie
3. die Frankenstraße im Bereich der einseitigen Gewerbebebauung.

(4) **Nicht zur geschlossenen Ortslage** gehören insbesondere

- die Frankenstraße zwischen Hanauer Landstraße und Neuer Hörsteiner Straße (St2443),

- die Frankenstraße zwischen Neuer Hörsteiner Straße (St2443) und der Gewerbebebauung,
- die Lindigstraße zwischen Frankenstraße und Hag-/Lindigsiedlung,
- die Mainflinger Straße auf der Feldflurseite,
- die Auwanne zwischen Hörsteiner Straße und Frankenstraße,
- der Leischesweg,
- die Seligenstädter Straße zwischen Fähre und Ortseingang,
- der Kahler Stadtweg und die Straße Am Mittelberg,
- die Seestraße ab Ende der Wohnbebauung bis zur Einmündung in die Umgehungsstraße Großwelzheim (AB17).

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten

- a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen sowie Tierfutter auszubringen;
- b. öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) ¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

- angrenzen (**Vorderlieger**) oder
- über diese mittelbar erschlossen werden (**Hinterlieger**),

verpflichtet, die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen auf eigene Kosten zu reinigen.

²Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. ³Die Reinigungspflicht gilt auch für Personen, die zur Nutzung des

Grundstücks dinglich berechtigt sind, also durch Erbbaurecht, Nießbrauchrecht, Dauerwohn- und Dauernutzungsrecht oder durch Wohnungsrecht nach § 1093 BGB. ⁴Sind mehrere Personen zur Reinigung verpflichtet, so haben sie die Reinigungspflicht gemeinsam zu erfüllen.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen innerhalb geschlossener Ortslage an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflicht anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Abs. 7 abgeschlossen sind.

(6) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

(7) ¹Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. ²Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. ³Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger öffentliche Straßen in der geschlossenen Ortslage innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen, d.h. insbesondere

- a. bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat (möglichst vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b. von Gras und Wildkraut zu befreien,
- c. bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter oder bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, und
- d. Unrat auf den Grünstreifen zu beseitigen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche umfasst folgende Teile der öffentlichen Straße vor dem Vorderliegergrundstück:

- Gehbereich einschließlich Bordstein,
- markierte Parkflächen,
- von der Fahrbahn abgegrenzte Park- und Seitenstreifen sowie
- die Abflussrinnen.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

Sicherung der Gehbereiche im Winter

§ 7 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die vor dem Vorderliegergrundstück liegenden Gehbereiche auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Die Regelungen des § 4 sowie des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8 Sicherungsarbeiten

(1) ¹Die Vorder- und Hinterlieger haben die vor dem Vorderliegergrundstück liegenden Gehbereiche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, nicht jedoch mit ätzenden Mitteln) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. ²Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. ³Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) ¹Geräumter Schnee und Eisreste (Räumgut) sind neben dem Gehbereich so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ²Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. ³Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

Schlussbestimmungen

§ 9 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen von den Verboten des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller für die unverzügliche Reinigung sorgt.

(2) ¹In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zuge-

mutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. ²Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. ³Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 4-6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen §§ 7-8 Gehbereiche nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ vom 07.12.2001 außer Kraft.